

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 09. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Richtlinie über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Wohneigentumsförderrichtlinie **S. 54**
2. Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz **S. 56**
3. Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße“ vom 07.06.1995, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 56**
4. 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 57**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 36. Sitzung am 13.03.2008 **S. 59**
6. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 **S. 59**
7. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbebeanmeldungen von Amts wegen **S. 60**
8. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 60**
9. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 23, 24, 25 und 26 **S. 61**
10. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 8 und 9 **S. 61**
11. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 16 und 22 **S. 62**
12. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 109 und 124 **S. 63**
13. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 47, 48, 49 und 50 **S. 63**
14. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 69 **S. 64**

15. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 68, 70 und 71 **S. 64**
16. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 103, 104, 105 und 106 **S. 65**
17. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 76, 77, 80 und 84 **S. 65**
18. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 29, 39 und 40 **S. 66**
19. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ **S. 66**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Richtlinie über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum - Wohneigentumsförderrichtlinie

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl./01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Gesetz zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl./05, [Nr. 15], S.210) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 07.02.2008 folgende Wohneigentumsförderrichtlinie:

Richtlinie über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

Eigentumsförderung der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zweck der Errichtung von Reiheneigenheimen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“ im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und dem Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“.

Präambel

Grundlegendes Ziel der Förderung ist es, den Verbleib oder den Zugang von Bürgern durch die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) zu unterstützen. Ferner soll speziell die Innenstadt von Frankfurt (Oder) gestärkt werden und einer breiten Schicht der Erwerb von selbstgenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen finanziell zu ermöglichen und ihnen damit eine dauerhafte Perspektive in der Stadt zu vermitteln.

1. Gegenstand der Förderung
 - (1) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für unbebaute Wohngrundstücke im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) und deren Treuhandvermögen im Entwicklungsgebiet „Südöstliches Stadtzentrum“ und dem Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“, die mit dem Ziel der überwiegenden Wohnnutzung an Dritte veräußert werden.
 - (2) Gefördert wird der Neubau sowie der Erwerb von
 - Eigenheimen (Reihenhäusern)
 An städtebaulich besonders wichtigen Standorten können durch Ausnahmenteilung der Stadt Frankfurt (Oder) auch Reihenhäuser mit maximal 3 Eigentumswohnungen gefördert werden.
2. Förderberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Fördervoraussetzungen
 - (1) Das Wohneigentum muss für den Eigenbedarf der Antragsteller errichtet werden.
 - (2) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Durchführung des Bauvorhabens wirtschaftlich in der Lage sind und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen.
 - (3) Die Bebauung muss den Zielen und Festsetzungen der Bebauungspläne „Südöstliches Stadtzentrum“ Frankfurt (Oder) BP-02-005 und „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ BP-02-008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
 - (4) Auf dem Grundstück muss innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeurkundung mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen werden und das errichtete Wohngebäude innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeurkundung durch den Erwerber bezogen werden.
 - (5) Der oder die Förderungsempfänger müssen das auf dem Baugrundstück errichtete Wohngebäude für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Herstellung der Be-

zugsfertigkeit selbst bewohnen und mit Hauptwohnsitz in Frankfurt (Oder) gemeldet sein.

4. Art und Höhe der Förderung
 - (1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.500,- Euro je veräußertem Grundstück (Grundförderung).
 - (2) Die Förderung erfolgt unter der Bedingung der Einhaltung der Einkommensgrenzen der Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) in der jeweils aktuellen Fassung. Für den Nachweis der Einhaltung dieser Einkommensgrenzen ist die Bewilligung von Mitteln für den Antragsteller/Erwerber nach Maßgabe dieser Richtlinie durch das Land Brandenburg erforderlich.
 - (3) Zusätzlich zur Grundförderung wird für jedes unterhaltspflichtige Kind unter 18 Jahren oder in Ausbildung ohne eigenes Einkommen im Haushalt des Erwerbers ein Zuschuss von 2.500,- Euro gewährt (Zusatzförderung). Als Stichtag zählt dabei der Tag der Beurkundung. Sofern 12 Monate später eine höhere Kinderzahl nach Satz 1 dem Haushalt angehört, wird diese Zahl für die Berechnung der zusätzlichen Förderung zu Grunde gelegt.
 - (4) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in 2 Raten:
 - 1. Rate in Höhe von 50 % der Gesamtförderung nach Vorlage der Baugenehmigung
 - 2. Rate in Höhe des Restbetrages nach Einzug des Erwerbers und Anmeldung in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Hauptwohnsitz.
 Die Auszahlung der ersten und der zweiten Rate erfolgt frühestens 2 Wochen nach Eingang des Kaufpreises bei der Stadt Frankfurt (Oder).
5. Verfahren
 - (1) Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Antragsvordrucken zu stellen. Diese sind beim Amt Zentrales Immobilienmanagement, Abteilung Kaufmännisches Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder), erhältlich und können dort während der Geltungsdauer dieser Richtlinie eingereicht werden.
 - (2) Der/Die Antragsteller/in hat dem Antrag alle erforderlichen Nachweise und alle Tatsachen sowie Änderungen während des Förderungszeitraums anzugeben, die für die Zuschussgewährung erheblich sein können.
 - (3) Kommt der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt Frankfurt (Oder) gesetzten Frist nicht nach, wird der Antrag abgelehnt bzw. die Bewilligung aufgehoben.
 - (4) Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt (Oder). Sie erfolgt unter der Bedingung, dass hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - (5) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die Stadt entscheidet in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge für den Fall, dass mehr berechnete Antragsteller als verfügbare Baugrundstücke vorhanden sind, unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:
 1. Vorrang von Haushalten mit der größeren Anzahl der zum Haushalt gehörender Kinder,
 2. Vorrang von Haushalten mit pflegebedürftigen und/oder behinderten Personen,
6. Rückforderungen

Bei einem Verkauf vor Ablauf von fünf Jahren und bei Nichteintrag der/des Antragstellerin/s ist der gewährte Zuschuss unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Ausschluss der Förderung

Der/Die Antragsteller/in die bereits über Wohneigentum (z. B. Eigentumswohnungen) oder ein Baugrundstück im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) verfügen werden grundsätzlich nicht gefördert.

8. In-Kraft-Treten

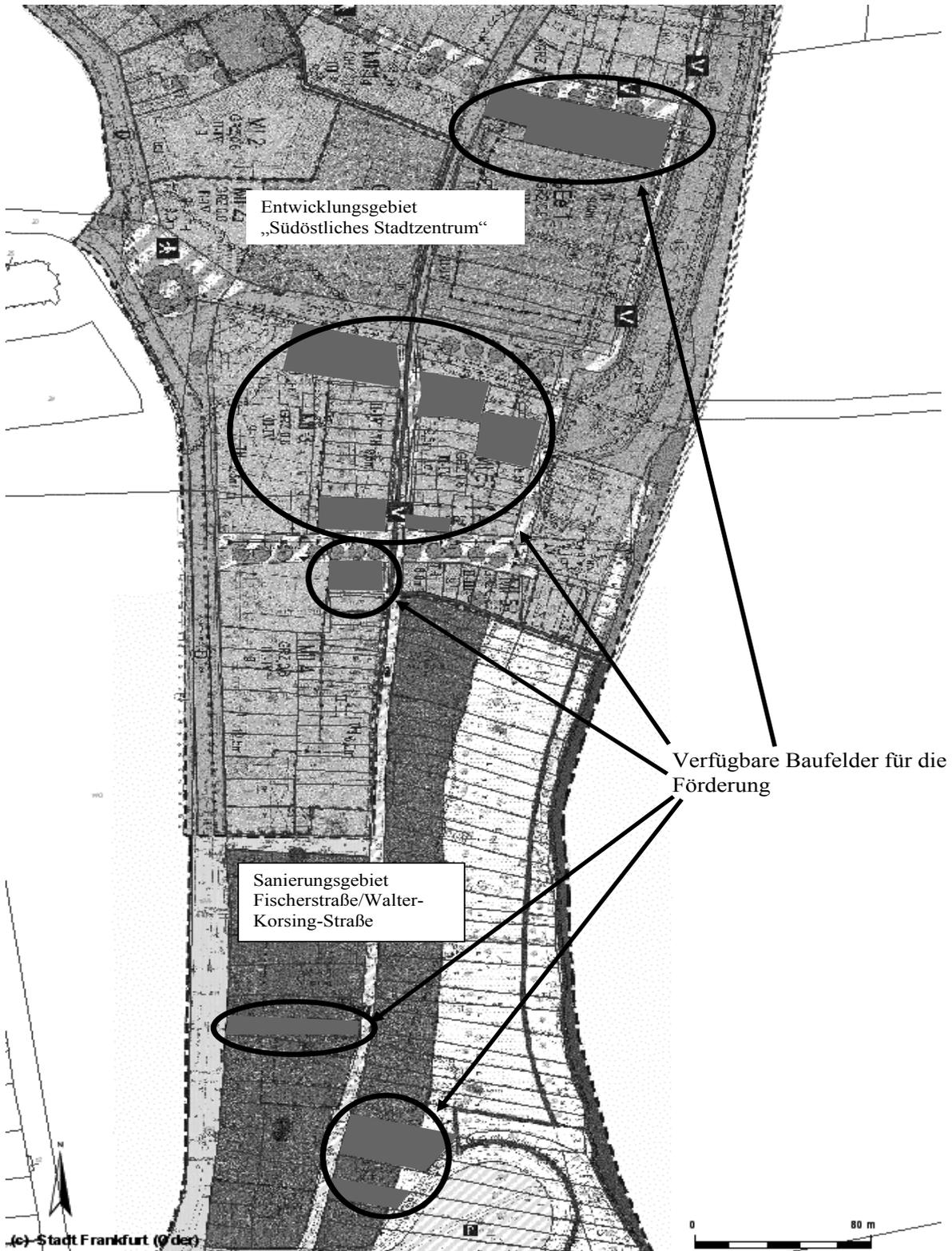
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.02.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Volker Starke
Vorsitzender der Stadtveordneten-
Versammlung von Frankfurt (Oder)

Anlage 1



(c) Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung eines
Lärmaktionsplanes Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.02.2008 beschlossen, einen Lärmaktionsplan für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) aufzustellen.

Der Oberbürgermeister wurde nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz* beauftragt, die Lärmkartierung und den Bericht zu den Lärmkarten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit an der Erstellung des Aktionsplanes zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sollen dann der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Die Lärmkartierung und der Bericht zu den Lärmkarten liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Damit erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit, schon frühzeitig an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken. Während der Auslegungsfrist und bis zu 2 Wochen danach, das ist bis zum 02.06.2008, können Stellungnahmen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1,
1.OG, Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 17.04.2008 bis einschließlich 16.05.2008 während folgender
Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von
09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser
Zeiten.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gem. § 14 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06. 2005, BGBl. I S. 1757, 2797 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470) vorgesehen, da nicht auszuschließen ist, dass der Lärmaktionsplan für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch Stellungnahmen erwünscht, die sachdienlich zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung, einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben, beitragen.

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

* Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470)

Frankfurt (Oder), den 28.03.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark
Fürstenwalder Poststraße“ vom 07.06.1995, Frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufhebung des
Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.03.2008 beschlossen, den für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet vorliegenden Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße“ aufzuheben. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs* über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufhebung zu informieren.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die nachfolgend genannten Ziele verfolgt:

Der Bebauungsplan BP-6-005 Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße ist am 14.06.1995 rechtskräftig geworden. Die wesentliche städtebauliche Zielstellung aus den 90er Jahren bestand darin, eine frühere Industriebrache als Wohnungsbau- und Gewerbebestandort zu entwickeln. Dieses sollte vorrangig mit einer überwiegend kompakten und geschlossenen Bebauung in den Flächen erreicht werden, die für eine Wohnnutzung vorgesehen waren, was von dem damals prognostizierten Bedarf ausging.

Auf Grund der gravierend veränderten Situation in der Stadtentwicklung mit einem drastischen Rückgang der Bevölkerungszahl und einer dementsprechend veränderten Nachfrage, und auf Grund eigentumsrechtlicher Probleme wurde im Plangebiet die beabsichtigte städtebauliche Zielvorstellung bis heute nicht umgesetzt. In den letzten Jahren wurde durch verschiedene Interessenten die Möglichkeit einer Teilentwicklung des Standortes nachgefragt. Ziel war nunmehr im Wesentlichen eine straßenbegleitende Bebauung in Form von Einfamilienhäusern.

Mit dem Stadtumbauprozess erfolgte jedoch in den letzten Jahren eine grundsätzliche stadtentwicklungspolitische Umorientierung, die konsequent auf eine Innenentwicklung der Stadt orientieren muss. Frühere extensive Entwicklungsabsichten sind daher zu überprüfen und dort, wo es möglich ist, aufzuheben oder zu verändern. Des Weiteren bestehen zur Zeit auf den Grundstücken zum Teil städtebauliche und ordnungsrechtliche Missstände, deren Beseitigung nur im Zusammenhang mit einer Klärung der Entwicklungsmöglichkeiten für dieses Gebiet erfolgen kann.

Mit der Einleitung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße soll dem entsprochen und eine nicht mehr zeitgemäße städtebauliche Entwicklung an diesem Standort verhindert werden. Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens oder zeitlich nachgeordnet ist über die zukünftigen Entwicklungsziele für den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans zu entscheiden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan trifft auf einer ca. 12 ha großen Fläche planungsrechtliche Festsetzungen zu verschiedenartigen baulichen Nutzungen in allgemeinen Wohngebieten, einem Mischgebiet und Gewerbegebieten, sowie zur Erschließung des Plangebietes, zu Ausgleichsflächen etc., die bei Einhaltung aller Festsetzungen und einer Sicherung der Erschließung auch in Bauvorhaben umgesetzt werden könnten.

Die Ziele der Planung aus den 90er Jahren orientierten allerdings entsprechend den damaligen noch extensiven Entwicklungsvorstellungen für die Stadt auf eine überwiegend kompakte und geschlossene Bebauung mit einem sehr hohen Angebot an neuem Wohnraum, sowie auf gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in Randlage zu den Bahnanlagen.

Aus heutiger Sicht entspricht die Zielsetzung des Planes in keiner Weise mehr den bereits eingetretenen und für die kommenden Jahre prognostizierten Entwicklungen der Stadt. Mit den Prognoseorientierungen auf ca. 53.000 Einwohner im Jahre 2020 muss im Rahmen des Stadtumbaus und der Stadtentwicklungsplanung eine Umorientierung vorgenommen werden, die konsequent auf eine Innenentwicklung der Stadt orientiert und dort, wo es möglich ist, frühere extensive Entwicklungsabsichten aufhebt oder verändert. Das Plangebiet gehört seit längerem zu den Bereichen, in denen Veränderungen vorgesehen sind.

Im Zuge des massiven Rückbaus von Wohnungen in den Stadtumbaugebieten in Umsetzung der bereits beschlossenen und der laufenden Planungen entstehen in anderen Stadtgebieten erhebliche Freiräume, von denen zumindest ein Teil auf Grund ihrer Lagegunst, der vorhandenen Erschließung und der funktionellen Einbindung in die Stadtstruktur wieder für neue Wohnangebote genutzt werden sollen. Nach den Ermittlungen im Rahmen des Stadtumbaukonzeptes und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sind diese Potentiale insgesamt mehr als ausreichend, um den zu erwartenden Bedarf in allen Wohnungsbausegmenten abzudecken. Gleiches gilt für die vorhandenen und geplanten Angebote an Gewerbeflächen im Stadtgebiet.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes soll dazu dienen, die früheren und aus der heutigen Sicht äußerst problematischen Entwicklungsvorstellungen zurückzunehmen und in der Folge zu entscheiden, ob und mit welchen neuen Zielen ggf. Teilbereiche eine weitere bauliche Entwicklung erfahren können, die auch zur Beseitigung der zum Teil vor Ort bestehenden städtebaulichen und ordnungsrechtlichen Missstände unter Berücksichtigung und Wahrung von Eigentümerinteressen beiträgt. So wird parallel zum Aufhebungsverfahren die Möglichkeit einer begrenzten Teilentwicklung über einen oder 2 vorthabenbezogene Bebauungspläne (VBP) geprüft werden.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet **am 29.04.2008 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 58)

Frankfurt (Oder), den 28.03.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 09. April 2008

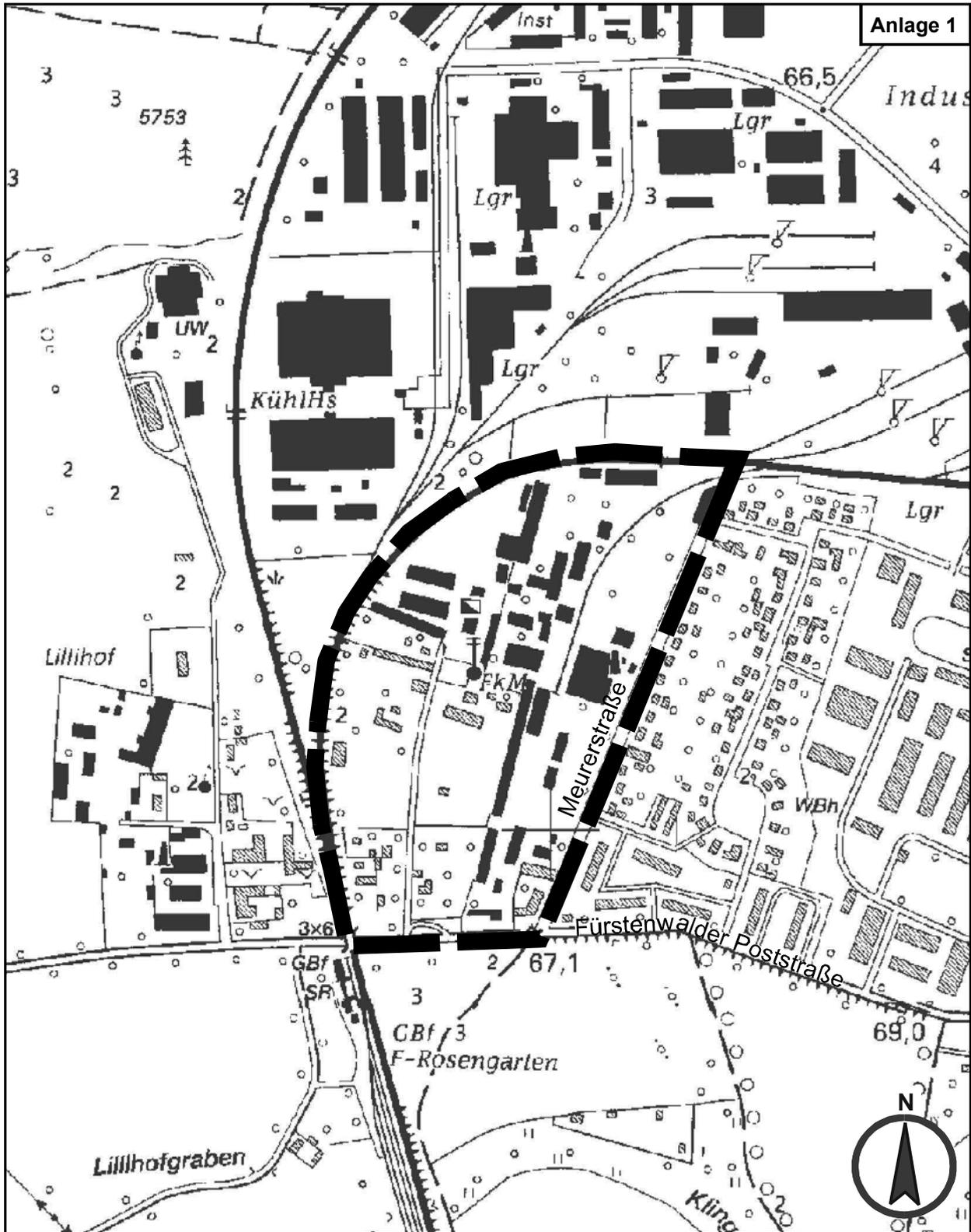
Die 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 21.04.2008, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstr. 3a, Aula, 2. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll der 8. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2007
6. Beschluss Arbeitsbericht 2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Information zur Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
8. Information zur Fortschreibung Regionalplan Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Integriertes Verkehrskonzept Oderland-Spree Teil 2
BE: Herr Rump, Regionalplaner Reg. Planungsstelle
10. Haushaltsführung 2007/2008
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 57)



Anlage 1



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte Bebauungsplan BP-06-005
"Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Dezember 2007

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 36. Sitzung am 13.03.2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Einrichtung eines aufsuchenden Dienstes für Schwangere und junge Mütter

Die Verwaltung wird beauftragt, den Kinderarmutsbericht als Gesamtkonzept der Armutsprävention, der Linderung der Armutsfolgen und zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche umgehend fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung am 5. Juni 2008 zur ersten Lesung vorzulegen. Bei der Erstellung des Teilabschnittes Maßnahmen ist die Einrichtung eines aufsuchenden Dienstes für Schwangere und Mütter sowie die Fortführung der Familienbildung, die Beteiligung am Netzwerk „Gesunde Kinder“, die Essenversorgung an den Schulen und andere diskutierte Vorschläge, in die Prüfung einzubeziehen.

Des Weiteren ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum 5. Juni 2008 eine gesonderte Information zur Verwaltungsposition zum vorliegenden Antrag bezüglich der Einrichtung eines aufsuchenden Dienstes zu reichen (Prüfauftrag).

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) 2004-2012:

4. Fortschreibung zur Haushaltssatzung 2008

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2008

2. Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2007-2011

Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2007-2011

Gemeinsames HanseStadtFest Frankfurt (Oder)-Slubice

Entsendung des Herrn Sven Hornauf als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) für den Verwaltungsrat der AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH

Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl 2008 am 28.09.2008

Fortsetzung der Konzentration von Verwaltungsstandorten der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Umzug des Sport- und Schulverwaltungsamtes (Amt 40) des Dezernates III erfolgt vom Standort Große Oderstraße 26/27 in 15230 Frankfurt (Oder) im Jahre 2008 zum Standort Stadthaus Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder).

Haustarifvertrag für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt

**Besetzung einer Stelle im Museum Viadrina
Einstellung von Frau Dr. Sonja Michaels als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Museum Viadrina**

Übertragung des Grundstückes Bischofstraße 6/6a an die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Grundstücksverkauf Große Oderstraße 26/27 an die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Nachlass Wilhelm Kohlhoff

Hier: Beschlussfassung über den Abschluss eines Vergleiches

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im IV. Quartal 2007

- Erklärung zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development MDGs)
Hier: Erste Zusammenfassung zur Umsetzung der Maßnahmen

Frankfurt (Oder), 19.03.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor der Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Frankfurt (Oder)	Öffnungszeiten:
Meldebehörde/Bürgerservice	Mo 08.00 - 15.00 Uhr
Erfassungsbehörde	Di 09.00 - 19.00 Uhr
Bischofstraße 6	Do 08.00 - 16.00 Uhr
15230 Frankfurt (Oder)	Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Frankfurt (Oder),
Erfassungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

**über Gewerbeanmeldungen von Amts wegen gemäß
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung**

1. Natürliche Personen

Jurke, Thomas
Kölpin, Rainer
Bolte, Ralf
Hagen, Burkhard Kurt
Betz, Angelika
Pfeifer, Reinhard
Walter, Joe
Maksymiec, Christel
Wilke, Peggy
Hilschenz, Sabine
Zoltanski, Slawomir
König, Rudolf
Szymczak, Ewelina

2. Juristische Personen

Bunte Kultur e. V.
Gartengestaltung und Landschaftsbau Norbert Arntz GmbH
BGA – Gesellschaft für baumaschinentechnische und bautechnische
Aus- und Weiterbildung mbH
French Fashion Shops-Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter
Haftung
Analytik 2000 GmbH
Compact Holz- und Bautenschutz GmbH
ddp/ADN Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst GmbH
H. Lehmann GmbH Rollstühle und Rehamittel Häusliche Krankenpfle-
ge-Artikel
EUROMILE-Autovermietung GmbH
KoKauf KomplettEinkaufFachgroßhandel GmbH
FREY ADV GmbH
Klemke-T.P.M.-GmbH, Gebäudereinigung-Objektmanagement-Vertrieb
S.e.r.i.f. Automaten Handels- und Aufstellungsgesellschaft mbH
UB 110-Computer GmbH
SOWI Sozial-Wirtschaftliche – Fortbildungsgesellschaft Frankfurt
(Oder) mbH

Ungültigkeitserklärung der Reisegewerbekarte
Nr. 673, Owczarek, Grzegorz

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die
Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde
in besonderen Fällen**

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl./06, (Nr. 02), S.6) darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) erteilen:

- 1.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen
- 2.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
- 3.) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden
- 4.) Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
- 5.) Auskünfte an Adressbuchverlage

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1 - 5 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Meldebehörde / Bürgerbüro
Bischofstr. 6 / 6 a
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro in der Bischofstraße 6 a abzugeben.

R. Tarlach
Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 23, 24, 25 und 26

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 23, 24, 25 und 26

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	23	1/1
Frankfurt (Oder)	23	49
Frankfurt (Oder)	23	53
Frankfurt (Oder)	23	60
Frankfurt (Oder)	24	120
Frankfurt (Oder)	24	122
Frankfurt (Oder)	24	123
Frankfurt (Oder)	25	41
Frankfurt (Oder)	25	43
Frankfurt (Oder)	25	47
Frankfurt (Oder)	25	49
Frankfurt (Oder)	25	50
Frankfurt (Oder)	26	49/1
Frankfurt (Oder)	26	49/3
Frankfurt (Oder)	26	67
Frankfurt (Oder)	26	76
Frankfurt (Oder)	26	77
Frankfurt (Oder)	26	87
Frankfurt (Oder)	26	88
Frankfurt (Oder)	26	96

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 8 und 9

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 8 und 9

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	8	27/3
Frankfurt (Oder)	8	52
Frankfurt (Oder)	8	53
Frankfurt (Oder)	8	57
Frankfurt (Oder)	9	1/3
Frankfurt (Oder)	9	1/4
Frankfurt (Oder)	9	1/5
Frankfurt (Oder)	9	1/9
Frankfurt (Oder)	9	1/10
Frankfurt (Oder)	9	7/1
Frankfurt (Oder)	9	7/2
Frankfurt (Oder)	9	13
Frankfurt (Oder)	9	15
Frankfurt (Oder)	9	24
Frankfurt (Oder)	9	32
Frankfurt (Oder)	9	43
Frankfurt (Oder)	9	44
Frankfurt (Oder)	9	49
Frankfurt (Oder)	9	51
Frankfurt (Oder)	9	62
Frankfurt (Oder)	9	63
Frankfurt (Oder)	9	68
Frankfurt (Oder)	9	70
Frankfurt (Oder)	9	81
Frankfurt (Oder)	9	82
Frankfurt (Oder)	9	89
Frankfurt (Oder)	9	90
Frankfurt (Oder)	9	315
Frankfurt (Oder)	9	320
Frankfurt (Oder)	9	341
Frankfurt (Oder)	9	343
Frankfurt (Oder)	9	344
Frankfurt (Oder)	9	355
Frankfurt (Oder)	9	367
Frankfurt (Oder)	9	401

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 16 und 22

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 16 und 22

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	16	27
Frankfurt (Oder)	16	83
Frankfurt (Oder)	22	12/1
Frankfurt (Oder)	22	33
Frankfurt (Oder)	22	47
Frankfurt (Oder)	22	51/1
Frankfurt (Oder)	22	51/3
Frankfurt (Oder)	22	83

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 109 und 124

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
 Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
 Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 109 und 124

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	109	48
Frankfurt (Oder)	109	91/5
Frankfurt (Oder)	109	94/3
Frankfurt (Oder)	109	96/5
Frankfurt (Oder)	124	152
Frankfurt (Oder)	124	153

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 47, 48, 49 und 50

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
 Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
 Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 47, 48, 49 und 50

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	47	56
Frankfurt (Oder)	47	76
Frankfurt (Oder)	48	52
Frankfurt (Oder)	48	58
Frankfurt (Oder)	48	59
Frankfurt (Oder)	48	66
Frankfurt (Oder)	48	67
Frankfurt (Oder)	48	69
Frankfurt (Oder)	48	74
Frankfurt (Oder)	49	47
Frankfurt (Oder)	49	48
Frankfurt (Oder)	49	64
Frankfurt (Oder)	49	66
Frankfurt (Oder)	49	68
Frankfurt (Oder)	50	23
Frankfurt (Oder)	50	34
Frankfurt (Oder)	50	40

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 69

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 69

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	69	74/4
Frankfurt (Oder)	69	77/2
Frankfurt (Oder)	69	80/5
Frankfurt (Oder)	69	83/2
Frankfurt (Oder)	69	86/1
Frankfurt (Oder)	69	86/5
Frankfurt (Oder)	69	87/4
Frankfurt (Oder)	69	88
Frankfurt (Oder)	69	93
Frankfurt (Oder)	69	134
Frankfurt (Oder)	69	135
Frankfurt (Oder)	69	136
Frankfurt (Oder)	69	137
Frankfurt (Oder)	69	138
Frankfurt (Oder)	69	144
Frankfurt (Oder)	69	164
Frankfurt (Oder)	69	165
Frankfurt (Oder)	69	179
Frankfurt (Oder)	69	180
Frankfurt (Oder)	69	181
Frankfurt (Oder)	69	182

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 68, 70 und 71

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur (68,) 70 und 71

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	70	50
Frankfurt (Oder)	70	52
Frankfurt (Oder)	71	13/11
Frankfurt (Oder)	71	13/14
Frankfurt (Oder)	71	14/1
Frankfurt (Oder)	71	24
Frankfurt (Oder)	71	27

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 103, 104, 105 und 106

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur (103,) 104, 105 und 106

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	104	20/2
Frankfurt (Oder)	105	54
Frankfurt (Oder)	105	55
Frankfurt (Oder)	106	189
Frankfurt (Oder)	106	223
Frankfurt (Oder)	106	224
Frankfurt (Oder)	106	231
Frankfurt (Oder)	106	354
Frankfurt (Oder)	106	358

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 76, 77, 80 und 84

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GB-BerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 76, 77, 80 und 84

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	76	24
Frankfurt (Oder)	76	26
Frankfurt (Oder)	76	27
Frankfurt (Oder)	76	61
Frankfurt (Oder)	77	6
Frankfurt (Oder)	77	20/1
Frankfurt (Oder)	77	20/2
Frankfurt (Oder)	77	21
Frankfurt (Oder)	77	43
Frankfurt (Oder)	77	44
Frankfurt (Oder)	77	46
Frankfurt (Oder)	77	52
Frankfurt (Oder)	80	8/5
Frankfurt (Oder)	80	8/7
Frankfurt (Oder)	80	28
Frankfurt (Oder)	84	32/2

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 29, 39 und 40

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 Buschmühlenweg 171
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Flur 29, (39 und 40)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	29	151
Frankfurt (Oder)	29	174
Frankfurt (Oder)	29	177
Frankfurt (Oder)	29	179
Frankfurt (Oder)	29	183
Frankfurt (Oder)	29	184
Frankfurt (Oder)	29	185
Frankfurt (Oder)	29	187

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 09.04.2008 bis 07.05.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.03.2008

Patzelt
 Oberbürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadt Frankfurt (Oder)
 Gemeinde: Stadt Frankfurt (Oder)
 Stimmkreis: 35

Bekanntmachung

**über die Durchführung eines Volksbegehrens
 „Für ein Sozialticket in Brandenburg“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Bürgeramt, Bischofstr. 6a Information- Raum 024
 Stadthaus, Goepelstr. 38 Raum 3.111

zu den Zeiten: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts be-

auftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

(Dienstsiegel) Frankfurt (Oder) 25.03.2008

Löhrius
stellv. Kreiswahlleiterin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

